



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Ergänzende Bedingungen SWH GVV)

1. Ablesung

Die SWH kann dem Kunden eine Ablesekarte in den Briefkasten werfen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Tagen unfrei an die SWH abzusenden.

2. Abrechnung

2.1. Grundsätzlich wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet. Der Kunde kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Außerdem kann der Kunde jederzeit eine Zwischenabrechnung verlangen.

2.2. Für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen sowie für Zwischenabrechnungen (außerordentliche Abrechnungen) gilt Folgendes: Das Verlangen bedarf der Textform. Der Kunde hat die Messwerte in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen. Für jede außerordentliche Abrechnung werden dem Kunden 18,00 Euro berechnet.

2.3. Wählt der Kunde einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 5 MsbG, werden dem Kunden von der SWH die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb jährlich erstattet.

2.4. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung, per SEPA-Lastschrift oder bar bei der Sparkasse HRV oder im Kundenzentrum zahlen. Für Barzahlungen wird eine sofort fällige Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro berechnet.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

a) schriftliche Mahnung	2,70 EUR*
b) Nachinkassomaßnahme	25,00 EUR*
c) Sperrung	50,00 EUR*
d) Sperrkontrolle	21,00 EUR*
Wiederherstellung der Versorgung	
e) innerhalb der Dienstzeiten	50,00 EUR
f) außerhalb der Dienstzeiten	75,00 EUR

4.2. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.3. Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.4. Die Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

5. Umsatzsteuer

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Gesamtpreise. Auf die mit * gekennzeichneten Beträge fällt keine Umsatzsteuer an. Bei den übrigen Beträgen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

6. Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV jeweils vom 5. Juli 2016.

Hilden, den 15. November 2017

Stadtwerke Hilden GmbH